



Amtliches Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)



- Amtsblatt -

10. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 14.05.2019

NR. 9

BEKANNTMACHUNG

Widmungsverfügung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Die in Stolberg, Stadtteil Münsterbusch, gelegenen Straßen „Am Langen Hein“, „Meigenstraße“, „Am Schacht“ und „Foxiusstraße“ wurden nach Fertigstellung von der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in ihre Baulast übernommen. Diese Straßen erlangten bisher noch nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die Straßen umfassen folgende Grundstücke:

Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Am Langen Hein	054261 Stolberg	49	1339
Meigenstraße	054261 Stolberg	49	1554
Am Schacht	054261 Stolberg	49	465, 1175, 1176, 1500
Foxiusstraße	054261 Stolberg	49	1316

Die vorstehenden Straßen werden nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 GV. NRW 1995 S. 1028, berichtigt GV. NRW 1996 S. 81, 141, 216 und 355) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straßen werden ihrer Verkehrsfunktion entsprechend in die Straßen-Gruppe „Gemeindestraße“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW eingestuft. Der Gemeingebrauch im Sinne des § 14 StrWG NRW wird nicht eingeschränkt.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die rechtswirksame öffentliche Bekanntmachung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) - Amtsblatt - vollzogen. Die Widmungsverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der derzeit geltenden Fassung ab dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben. Die Veröffentlichung im Internetauftritt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) hat nur nachrichtliche Funktion.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage früher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren entfallen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung der Klage mit der zuständigen Verwaltungsdienststelle – dem Amt für Immobilienmanagement und Technische Infrastruktur, Abteilung 65.5 (Bauverwaltung) – in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Stolberg (Rhld.), den 08.04.2019

Der Bürgermeister
I.V.
R. Voigtsberger
Erster Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Entgeltordnung für die Nutzung des Theatersaals im Kulturzentrum Frankental vom 15.04.2019

Der Theatersaal im Kulturzentrum Frankental steht für Theateraufführungen, Konzerte und sonstige öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung.

Für die Nutzung des Theatersaals im Kulturzentrum Frankental werden die folgenden Nutzungsentgelte erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) Eintagesveranstaltungen | 120,00 €*1) |
| b) Mehrtagesveranstaltungen (bis zu 3 Tagen) | 180,00 €*1) |
| c) Jeder weitere Einzeltag | 60,00 € |
| d) Aufführungen an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden mit aufgebautem Bühnenbild während der Woche (max. 12 Tage Do Aufbau - Mo Abbau) | 420,00 € |
| Jeder weitere Einzeltag | 60,00 € |

*1) Hierin sind eingeschlossen:
Aufbau und Probe am Vortag, Abbau am Tag nach der Veranstaltung.

Keine Nutzungsentgelte werden erhoben für:

- Veranstaltungen der Kupferstadt Stolberg
- Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag der Kupferstadt Stolberg
- Veranstaltungen von in der Kupferstadt Stolberg ansässigen Schulen
- Veranstaltungen von Stolberger Gruppen, an denen ausschließlich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mitwirken
- Benefizveranstaltungen, wenn Überschüsse ausschließlich und vollständig gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden – außerhalb des eigenen Vereinszweckes. Die Nachweispflicht obliegt dem Veranstalter.

Einschränkung bei entgeltbefreiter Nutzung:

Bei entgeltbefreiter Nutzung ist die Buchung der oben aufgeführten Variante d) nicht möglich (Bühnenbild bleibt zwischen zwei Aufführungen am Wochenende während der Woche aufgebaut).

Ebenso haben Veranstaltungen Vorrang vor Probestritten der Schulen.

Für die Nutzung maßgebliche sonstige Bedingungen werden in den jeweiligen Einzelzuweisungen festgelegt.

Für Aufbau, Abbau und Proben stehen der Theatersaal und der diensthabende Hausmeister bis max. 22.00 Uhr zur Verfügung. Eine längere Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Die Entgeltordnung für die Nutzung des Theatersaals im Kulturzentrum Frankental der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) erfolgte auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 19.03.2019. Sie tritt ab dem 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 26.06.2012 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Entgeltordnung für die Nutzung des Theatersaals im Kulturzentrum Frankental vom 15.04.2019 wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) diese Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Kupferstadt Stolberg (Rhld.), 15.04.2019

I.V.
Robert Voigtsberger
Erster Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sporthallen und des Stadions Glashütter Weiher der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 15.04.2019

Die Sporthallen und das Stadion Glashütter Weiher der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) können außerhalb der für die Schulnutzung notwendigen Zeiten gegen Entgelt von Vereinen, Personengruppen, Einzelpersonen, Unternehmen oder sonstigen Dritten nach Vereinbarung für **sportliche Zwecke** genutzt werden. Die Mehrzweckhallen stehen darüber hinaus für **kulturelle und Brauchumpflegerische Veranstaltungen** zur Verfügung.

Hierzu werden die folgenden Nutzungsentgelte erhoben:

1. Bei mehrfacher Nutzung einer städtischen Sporthalle (Sport-, Turn- und Gymnastikhalle sowie einer sonstigen Sporthalle) und für die mehrfache Nutzung des Stadions Glashütter Weiher wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 € einschließlich Umsatzsteuer je Nutzungsstunde, entsprechend von 2,10 € netto zuzüglich von 0,40 € Umsatzsteuer, erhoben. Das Entgelt beinhaltet dabei auch die Möglichkeit einer ergänzenden Nutzung der jeweilig mehrfach genutzten Halle an Wochenenden, soweit diese nicht bereits schon anderweitig belegt ist.
2. Für die Nutzung von Mehrzweck- und von Großsporthallen (Glashütter Weiher, Goethe-Gymnasium, Atsch, Breinig und Vicht) bei Ein- oder Mehrtagesveranstaltungen werden die folgenden Entgelte erhoben:
 - a) Eintagesveranstaltungen 120,00 €
(= netto 100,84 € zzgl. Umsatzsteuer 19,16 €)
 - b) Mehrtagesveranstaltungen 180,00 €
(bis zu 3 Tagen)
(netto 151,26 € zzgl. Umsatzsteuer 28,74 €)
3. Für die Nutzung für Einzelveranstaltungen der übrigen städtischen Sporthallen und im Stadion Glashütter Weiher, werden die folgenden Entgelte pro Nutzungs-tag (Stadion Glashütter Weiher / auch pro Nutzungs-stunde) erhoben:
 - a) Einfachhalle 42,00 €
(= netto 35,29 € zzgl. Umsatzsteuer 6,71 €)
 - b) Kleinhalle 24,00 €
(= netto 20,17 € zzgl. Umsatzsteuer 3,83 €)

- c) Stadion Glashütter Weiher 120,00 €
(= netto 100,84 € zzgl. Umsatzsteuer 19,16 €)
- d) Stadion Glashütter Weiher / pro Nutzungsstunde 10,00 €
(= netto 8,41 € zzgl. Umsatzsteuer 1,59 €)

Das jeweilige Nutzungsentgelt wird durch Rechnung von den Nutzern erhoben. Für die Nutzung maßgebliche sonstige Bedingungen werden in den jeweiligen Einzelvereinbarungen festgelegt.

Die Entgeltordnung wurde vom Rat der Kupferstadt Stolberg am 19.03.2019 beschlossen. Sie tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 26.06.2012 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sporthallen und des Stadions Glashütter Weiher der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 15.04.2019 wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) diese Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Kupferstadt Stolberg (Rhld.), 15.04.2019

I.V.
Robert Voigtsberger
Erster Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Entgeltordnung für die Nutzung von Schulaulen und Schulhöfen im Eigentum der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 15.04.2019

Für die Nutzung von Schulaulen und Schulhöfen im Eigentum der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) für öffentliche Veranstaltungen und für Vereinsveranstaltungen werden die folgenden Nutzungsentgelte erhoben:

1. Schulaulen / Schulfoyers

a) Eintagesveranstaltungen / Schulaulen	120,00 €
b) Eintagesveranstaltungen / Schulfoyers	60,00 €
c) Mehrtagesveranstaltungen (bis zu 3 Tagen) / Schulaulen	180,00 €
d) Mehrtagesveranstaltungen (bis zu 3 Tagen) / Schulfoyers	90,00 €

2. Schulhöfe

a) Eintagesveranstaltungen	120,00 €
b) Mehrtagesveranstaltungen (bis zu 3 Tagen)	180,00 €

Diese Regelung gilt jedoch nur, wenn die Nutzung kommerziellen Zwecken dient.

Die für die Nutzung maßgeblichen sonstigen Bedingungen werden in den jeweiligen Zuweisungen festgelegt.

Bei Zuweisung von städt. Schulaulen / Schulfoyers und/oder Schulhöfen für städtische Veranstaltungen und für Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit der Kupferstadt oder im Auftrag der Kupferstadt durchgeführt werden sowie bei Schulveranstaltungen wird kein Entgelt erhoben.

Die Entgeltordnung für die Nutzung städt. Schulaulen / Schulfoyers und Schulhöfe im Eigentum der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) erfolgt auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 19.03.2019. Sie tritt ab dem 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 26.06.2012 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Schulaulen und Schulhöfen im Eigentum der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 15.04.2019 wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- diese Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist
- der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Kupferstadt Stolberg (Rhld.), 15.04.2019

I.V.
Robert Voigtsberger
Erster Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
Der BÜRGERMEISTER

Stolberg, 03.05.2019

EINLADUNG

zur Sitzung des	Rates der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
Tag der Sitzung:	Dienstag, 21.05.2019
Ort der Sitzung:	52222 Stolberg Rathausstr. 11-13, Rathaus, Ratssaal, I. OG
Beginn der Sitzung:	18:00 Uhr

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

Dezernat I:

5. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmungen
 - 5.1. Umbesetzung im Ausschuss für Soziales und Generationengerechtigkeit (ASG);
hier: Antrag des VdK Ortsverband Stolberg vom 27.03.2019
 - 5.2. Umbesetzung im Vorstand Monschauer Land e.V.
 - 5.3. Schreiben der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg Stamm Stolberg e.V. vom 08.02.2019;
hier: Bestellung eines neuen Mitgliedes in den Kinder- und Jugendausschuss
 - 5.4. Schreiben des Jobcenters der StädteRegion Aachen vom 08.04.2019;
hier: Bestellung einer neuen Stellvertreterin in den Kinder- und Jugendausschuss
6. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;
hier: Wirtschaftsplan 2019 und Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel
7. Finanzcontrolling I/2019, Stand zum 31.03.2019

Dezernat II:

8. Schulsozialarbeit (Bildung und Teilhabe) durch die Kinder- und Jugendspektive der Kupferstadt Stolberg
hier: Umwandlung der befristeten Stellen in Planstellen im Stellenplan 2020 auf der Grundlage des dargestellten Personal-konzeptes

Dezernat III:

9. Fahrplanmaßnahmen im ÖPNV / neue Buslinien:
 1. Linie 38 zur Verbesserung der Anbindung des Hauptbahnhofs

2. Linie 58 zur Verbesserung der Verbindung zwischen Breinig und Zweifall

10. Erlass einer Satzung über die Ablösung der Herstellungspflicht von nach § 48 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (BauO NRW 2018) notwendigen Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)
 - 10.1. Erlass einer Satzung über die Ablösung der Herstellungspflicht von nach § 48 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (BauO NRW 2018) notwendigen Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)
11. Sanierung und Umgestaltung der Turnhalle Kogelshäuserstraße im Rahmen des Sonderprogramms zur Integration von Flüchtlingen
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Finanzmitteln
12. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für den Bau des Parkplatzes am Friedhof Obere Donnerbergstraße
13. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Kanalerneuerung Vichter Straße
14. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für den Um-/Ausbau Haltestellen

Dezernat I bis III:

15. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
16. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

Dezernat I:

1. Altersteilzeit im Beamtenbereich bei der Kupferstadt Stolberg
2. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;
hier: Verhandlungen mit der Investorengesellschaft bezgl. Betreutes Wohnen

Dezernat III:

3. Verkauf von EWV-Anteilen an der Windpark Eschweiler Beteiligungs GmbH an die GREEN mbH

4. Erwerb von Anteilen der EWV an der Windpark Eschweiler Beteiligungs GmbH (WEB) durch die GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH
5. Bebauungsplan Nr. 171 „Auenweg / Pützben-den“;
hier: Städtebaulicher Vertrag
6. Abschluss eines Optionsvertrages mit der Stolberger Bauland GmbH über den Ankauf des Sportplatzgeländes „Grün-Weiß Mausbach“ an der Niederhofstraße

Dezernat I bis III:

7. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
8. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Mit freundlichem Gruß

i.V.

Robert Voigtsberger
Erster Beigeordneter

Karina Wahlen
1.stellv.Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Stolberg, 07.05.2019

EINLADUNG

zur Sitzung des Wahlausschusses

Tag der Sitzung: Dienstag, 28.05.2019

**Ort der Sitzung: 52222 Stolberg
Rathausstr. 11-13, Rathaus,
Ratssaal, I. OG**

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters ausschlaggebend ist.

2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
5. Verpflichtung der Beisitzer gem. § 6 Absatz 3 Kommunalwahlordnung
6. Feststellung des Ergebnisses der Wahl für das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
7. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Mit freundlichem Gruß

Robert Voigtsberger
als örtlicher Wahlleiter



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.): Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.